

BGer 5P.45/2000 vom 24. Februar 2000

Bundesgericht, 2000-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.45_2000

FR: TF 5P.45/2000 du 24 février 2000

IT: TF 5P.45/2000 del 24 febbraio 2000

Regeste

Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Soweit der Beschwerdeführer neben dem Urteil des Appellationshofs, das an die Stelle des erstinstanzlichen getreten ist (Art. 333 ZPO /BE; Leuch/Marbach/Kellerhals, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, Bern 4 Aufl. 1995, N. 2a und b zu Art. 333 ZPO /BE), auch dieses angreift, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des Gehörsanspruchs rügt, entbehrt die Beschwerde entweder jeglicher den Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG genügenden Begründung, oder sie erweist sich als haltlos. Der Beschwerdeführer nennt keine Norm, die vorschreibe, dass die Parteien von Ärzten, Sozialarbeitern, vom Jugendamt oder vom Gericht in einer Verhandlung persönlich angehört werden müssten. Die Behauptung, er sei im ganzen Vollstreckungsverfahren kein einziges Mal zu Wort gekommen, ist unzutreffend; es ist ihm nach der unwiderlegten Feststellung des Appellationshofes Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bericht der Sozialdienste eingeräumt worden und er hatte von Gesetzes wegen die Möglichkeit, die von ihm erklärte Appellation schriftlich zu begründen (Art. 339 Abs. 3 und 402 Abs. 2 ZPO/BE). Der Beschwerdeführer wirft dem Appellationshof ferner Willkür vor, ohne indessen Art. 90 Abs. 1 lit. b OG entsprechend durch präzise Argumentation im Einzelnen aufzuzeigen (BGE 109 Ia 217 E. 2b S. 225 f.; 110 Ia 1 E. 2a S. 3 f.; 117 Ia 10 E. 4b S. 11 f.; 118 Ia 26 E. 5a; 119 Ia 197 E. d S. 201; 120 Ia 369 E. 3a ; 123 I 1 E. 4a, mit Hinweisen), weshalb der Entscheid im Ergebnis (BGE 123 I 1 E. 4a S. 5; 125 II 129 E. 5b S. 134) willkürlich sein soll und inwiefern es insbesondere unhaltbar und mit keinerlei sachlichem Grund zu rechtfertigen wäre (BGE 111 Ia 161 E. 1a S. 163; 113 Ib 307 E. 2a S. 311 f.; 115 III 125 E. 3, je mit Hinweisen), auf den Bericht des Sozialdienstes als Urteilsgrundlage abzustellen. Inwiefern ein klar erkennbar auf einseitigen Äusserungen beruhender, blosser Gefälligkeitsbericht vorliegen soll, versäumt der Beschwerdeführer auseinanderzusetzen.

E. 3

Weder stellt das Dispositiv des Urteils des Obergerichts des Kantons Luzern klares Recht dar, noch wird dieses Dispositiv dadurch verletzt, dass die Vollstreckung abgelehnt worden ist, wenn das Gesetz die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Vollstreckung beim Vorliegen bestimmter Gründe vorsieht (Art. 409 ZPO /BE).

E. 4

Der Beschwerdeführer wird zufolge seines Unterliegens kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG). Er hat der Gegenpartei für das bundesgerichtliche Verfahren keine Entschädigung zu entrichten, zumal keine Vernehmlassung eingeholt worden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.